

**S a t z u n g**  
**vom 16.06.2011 der Gemeinde Nörvenich**  
**über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite**  
**zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2 0 1 1**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung am 15. Juni 2011 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW folgende Satzung beschlossen:

§ 1

*Der **Höchstbetrag der Kredite**, die im Haushaltsjahr 2011 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf*

**13.000.000 EUR.**

§ 2

*Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.*

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 16.06.2011

Der Bürgermeister

Gezeichnet:  
Hans Jürgen Schüller